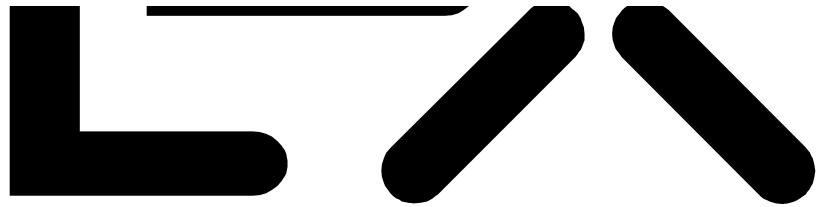


*X-pand into the Future*



# *eurex Bekanntmachung*

## **Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich**

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 12. November 2015 und der Verwaltungsrat der Eurex Zürich hat am 08. Oktober 2015 die nachfolgende Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 23. November 2015 in Kraft.

## **Achte Änderungssatzung**

### **zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich**

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 12. November 2015 für die Eurex Deutschland die folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in der Fassung vom 24. November 2014**

Die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2014 werden wie folgt geändert:

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

#### **1 Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

[...]

##### **1.5 Volatilitätsunterbrechung**

Liegt der letzte zustande gekommene Preis eines Instruments außerhalb eines Preiskorridores, bezogen auf bestimmte Zeitfenster, kommt es zu einer Unterbrechung des fortlaufenden Handels in diesem Instrument (Volatilitätsunterbrechung). Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Volatilitätsunterbrechung in einem Instrument darüber hinaus auch den fortlaufenden Handel in allen Instrumenten eines Produkts unterbrechen. Sofort nach einer Volatilitätsunterbrechung wird der Terminhandel in dem betroffenen Instrument oder Produkt mit einer Auktionsphase wieder aufgenommen, sofern sich nicht eine Schlussauktion gemäß Ziffer 1. 4 Abs. 3 unmittelbar anschließt. Die Preiskorridore und Zeitfenster werden jeweils pro Produkt von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgelegt. Aufträge, die nicht mit einer Kennzeichnung nach Ziffer 2.4 Abs. (87) Satz 3 versehen wurden, und Quotes werden gelöscht. Aufträge in dem betroffenen Instrument, die nach der Volatilitätsunterbrechung noch im Auftragsbuch verblieben sind, stehen für den Handel weiter zur Verfügung.

[...]

## 2 Abschnitt: Allgemeine Handelsvorschriften

[...]

### 2.4 Aufträge und Quotes im Auftragsbuch

- (1) Soweit Aufträge beziehungsweise Quotes nach Eingabe in das System der Eurex-Börsen nicht sofort entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt werden, werden sie entsprechend ihrer Auftragsrestriktionen (Abschnitt 3 „Auftragsarten und deren Ausführung“) im elektronischen Auftragsbuch gespeichert.
- (2) Aufträge und Quotes im Auftragsbuch werden durch den Ausgleichsprozess am Ende einer Auktion zum Auktionspreis ausgeführt. Während des fortlaufenden Handels werden sie nach den für diesen geltenden Regeln für das Matching (Ziffer 2.5 Abs. 1 bis Abs. 3) ausgeführt.
- (3) Aufträge und Quotes im Auftragsbuch können von dem Börsenteilnehmer, welcher sie eingegeben hat, geändert oder gelöscht werden. Quotes können darüberhinaus für alle Instrumente eines Produkts oder für alle Instrumente eines bestimmten Kombinationstyps (Ziffer 2.2) zeitweise aus dem Handel genommen werden. Sämtliche Aufträge und Quotes eines Börsenteilnehmers im Auftragsbuch können auf sein Verlangen von den Eurex-Börsen gelöscht werden.
- (4) Änderungen eines Auftrages oder Quotes haben einen neuen zeitlichen Rang im Auftragsbuch zur Folge, wenn sie den Preis betreffen oder die Stückzahl erhöht wird. Aus dem Handel genommene Quotes erhalten einen neuen zeitlichen Rang, wenn sie wieder freigegeben werden.
- (5) Ein separates Auftragsbuch wird sowohl für jedes einzelne als auch für jedes kombinierte Instrument geführt. Aufträge oder Quotes werden auf der entsprechenden Seite ihres Auftragsbuchs gespeichert und gegen Aufträge und Quotes der gegenüber liegenden Seite des jeweiligen Auftragsbuchs ausgeführt.
- (6) Alle Eingaben, Löschungen und Änderungen von Aufträgen und Quotes, die in das System der Eurex Börsen eingegeben und von diesem akzeptiert worden sind, erhalten beim Eintreffen in der zentralen Stelle des Systems der Eurex Börsen, welche das jeweilige Auftragsbuch führt, einen Zeitstempel. Dieser Zeitstempel ist maßgeblich für den zeitlichen Rang der Aufträge und Quotes. Im Einzelfall kann dieser Zeitstempel von der Reihenfolge der Eingabe, Löschung und Änderung der Aufträge und Quotes über die verschiedenen Eingangskanäle in das System der Eurex Börsen abweichen. Treffen Änderungen von Aufträgen oder Quotes unter den in Absatz 4 Satz 1 genannten Voraussetzungen ein, wird ein neuer Zeitstempel vergeben. Änderungen und Löschungen von Aufträgen und Quotes werden nicht durchgeführt, soweit sie über andere Eingangskanäle vor dem eingegebenen Auftrag oder Quote in der zentralen Stelle des Systems der Eurex Börsen, die das jeweilige Auftragsbuch führt, eintreffen.

Satz 1 bis 5 gelten für die Herausnahme von Quotes aus dem Handel und deren Freigabe gemäß Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

- (76) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können für einzelne Produkte bestimmen, dass im Auftragsbuch gespeicherte Aufträge oder Quotes auch in einer vom EVD-System der Eurex-Börsen gebildeten Kombination von Auftragsbuchseiten („synthetischer Pfad“) berücksichtigt werden, die die Seite des ursprünglichen Auftragsbuchs enthält. Aufträge und Quotes nach Satz (1) können daher abweichend von Absatz (5) nicht nur gegen Aufträge und Quotes der dem ursprünglichen Auftragsbuchs gegenüber liegenden Seite ausgeführt werden, sondern zusammen mit allen in der Kombination enthaltenen Auftragsbuchseiten auch gegen die Gegenseite der aus der Kombination resultierenden Auftragsbuchseite ausgeführt werden.
- (87) Bei einer technisch bedingten Unterbrechung des Betriebs des EDV-Systems der Eurex-Börsen oder im Fall einer Volatilitätsunterbrechung können Aufträge und Quotes, welche gemäß Absatz 1 im Auftragsbuch des Eurex-Systems gespeichert sind, von den Eurex-Börsen gelöscht werden. Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer unverzüglich mittels einer elektronischen Nachricht über die Löschung. Die Börsenteilnehmer können bei der Eingabe ihrer Aufträge in das EDV-System der Eurex-Börsen durch eine Kennzeichnung festlegen, welche Aufträge im Fall von Satz 1 im Auftragsbuch gespeichert bleiben sollen oder gelöscht werden können.

[...]

**3            Abschnitt:  
Auftragsarten und deren Ausführung**

**3.1        Arten der Aufträge und Quotes**

- (1) Folgende Auftragsarten können von den Börsenteilnehmern in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden:
- §        a)        unlimitierte Aufträge
  - §        b)        limitierte Aufträge
  - §        c)        Aufträge für die Schlussauktion
  - §        d)        Stop-Aufträge
  - §        e)        limitierte Aufträge mit Stop-Limit (OCO-Aufträge)
  - §        f)        Book-or-Cancel Aufträge (BOC-Aufträge).
- (2) Für kombinierte Instrumente können ausschließlich limitierte Aufträge in das System der Eurex Börsen eingegeben werden.

- (3) Quotes können von den Börsenteilnehmern sowohl für Instrumente als auch für kombinierte Instrumente in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden.
- (4) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können festlegen, dass Quotes, sofern sie nach der Erfassung oder Änderung im System der Eurex-Börsen ausgeführt werden könnten, ohne Ausführung gelöscht werden.
- (5) Aufträge, die ohne Gültigkeitsbestimmung oder Ausführungsbeschränkung eingegeben werden, sind nur bis zum Ende eines Börsentages gültig. Soweit sie nicht ausgeführt wurden, werden diese Aufträge nach dem Ende des betreffenden Börsentages im System der Eurex-Börsen gelöscht.
- (6) Aufträge, die während der Pre-Trading ~~und Post-Trading~~-Periode eingegeben worden sind, werden in der folgenden Eröffnungsauktion berücksichtigt.
- (7) Aufträge müssen bei der Eingabe als Eigenauftrag oder Kundenauftrag sowie zur Erfassung als Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäft gekennzeichnet sein. Bei einer Glattstellung werden eine Kauf- und eine entsprechende Verkaufsposition gegeneinander aufgehoben.

Nach der Ausführung eines Auftrages beziehungsweise eines Quotes wird das Geschäft auf dem entsprechenden Positionskonto gebucht.

[...]

### **3.7 Self-Match-Prevention („SMP“) Auftragsrestriktion**

- (1) Aufträge und Quotes können mit der Ausführungsbeschränkung SMP eingegeben werden. Hierzu erhält der Auftrag oder die Quote eine SMP-Kennzeichnung.
- (2) Trifft ein eingehender Auftrag oder Quote mit SMP-Kennzeichnung im Auftragsbuch auf einen entgegengesetzten Auftrag oder Quote desselben Börsenteilnehmers mit der gleichen SMP-Kennzeichnung, wird in Abweichung zu Abschnitt 2.5 wie folgt ausgeführt:
  - a. Beide Aufträge werden um den Teil reduziert, der bei Nichtvorliegen der gleichen SMP-Kennzeichnung hätte ausgeführt werden können. Dies kann zur vollständigen Löschung dieser Aufträge oder Quotes führen.
  - b. Ein möglicherweise verbleibender Teil des eingehenden Auftrags oder Quotes mit SMP-Kennzeichnung wird mit den verbleibenden Aufträgen oder Quotes im Auftragsbuch auf dem Preislevel zusammengeführt, auf dem eine Reduzierung von Quantitäten aufgrund des Vorliegens einer SMP-Ausführungsbeschränkung stattgefunden hat („SMP-Preislevel“).
  - c. Sollte der eingehende Auftrag oder Quote mit SMP-Kennzeichnung nach dem Matching aller Aufträge oder Quotes auf dem SMP-Preislevel weiterhin Restquantität aufweisen, wird diese gelöscht.

(3) Diese Ausführungsbeschränkung findet nur Berücksichtigung im fortlaufenden Handel.

(4) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können bestimmen, dass ein Börsenteilnehmer im Fall einer missbräuchlichen Nutzung der SMP-Auftragsrestriktion von deren Nutzung ausgeschlossen wird.

[...]

### **3.73.8 Besonderheiten bei Aufträgen und Quotes in kombinierten Instrumenten**

[...]

### **3.83.9 Aufträge für die Schlussauktion**

[...]

## **4 Abschnitt: Positionskonten der Börsenteilnehmer**

### **4.1 Arten von Positionskonten**

- (1) Die von den Börsenteilnehmern abgeschlossenen Geschäfte werden ~~im System der Eurex-Börsen~~ auf internen Eigen- und Kundenpositionskonten erfasst. Die Eigenpositionskonten sind in P-Positionskonten und M-Positionskonten unterteilt. Orders und Quotes sind vom Börsenteilnehmer entsprechend zu kennzeichnen.
- (2) Bei Optionsgeschäften wird für jedes Positionskonto eines Börsenteilnehmers ein entsprechendes internes Prämienkonto geführt; die Prämien von sämtlichen an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Optionsgeschäften werden auf dem dem jeweiligen Positionskonto zugehörigen Prämienkonto gebucht. Prämienkonten werden täglich abgerechnet. Die Eurex-Börsen stellen dem Börsenteilnehmer und dem Clearing-Mitglied, welches das Konto abrechnet, den Saldo jedes Prämienkontos im System zur Verfügung.

### **4.2 Eigenpositionskonten**

Bei Eigenpositionskonten wird zwischen P-Positionskonten und den M-Positionskonten unterschieden.

#### **4.2.1 P-Positonskonten**

- ~~(1) Auf den P-Positionskonten werden ausschließlich Geschäfte für eigene Rechnung des Börsenteilnehmers erfasst.~~
- ~~(2) Berichtigungen von Eröffnungs- beziehungsweise Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) für auf einem P-Positionskonten erfasste Geschäfte sowie Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments), die zur~~

~~Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen vorgenommen werden, können nach Maßgabe der Ziffer 4.4 Abs. 5 erfolgen.~~

- ~~(3) Wird ein Geschäft als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im P-Positionskonto genügend offene Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine Position im P-Positionskonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.~~
- ~~(4) Abgeschlossene Geschäfte können im jeweiligen P-Positionskonto in mehrere Geschäfte aufgeteilt werden (Trade Separation).~~

#### 4.2.2 M-Positionskonten

- ~~(1) Auf den M-Positionskonten werden neben Geschäften aus eingegebenen Quotes auch andere Geschäfte für eigene Rechnung des Börsenteilnehmers erfasst. Geschäfte aus eingegebenen Quotes können ausschließlich auf M-Positionskonten erfasst werden.~~
- ~~(2) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung eines Geschäfts von M-Positionskonten auf Kunden- oder P-Positionskonten ändern (Trade Transfer), mit Ausnahme von Quotes, sowie Positionsübertragungen zwischen den Positionskonten (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf den M-Positionskonten nach Maßgabe der Ziffer 4.4 Abs. 5 zulässig.~~

#### 4.3 Kundenpositionskonten

- ~~(1) Auf dem-den Kundenpositionskonten werden nur die Geschäfte eines Börsenteilnehmers im Auftrag eines-von Kunden erfasst.~~
- ~~(2) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung eines Geschäftes von Kunden- auf Eigen- oder von Eigen- auf Kundenpositionskonten ändern (Trade Transfer), sowie entsprechende Positionsübertragungen (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf dem Kundenpositionskonto nach Maßgabe der Ziffer 4.4 Abs. 5 zulässig.~~
- ~~(3) Eine Short-Position eines Kunden muss im Kundenpositionskonto getrennt von einer Long-Position eines anderen Kunden in derselben Optionsserie oder demselben Futures-Kontrakt geführt werden. Ein Börsenteilnehmer darf eine Kundenposition nicht mit einer anderen Kundenposition schließen. Berichtigungen von Eröffnungs- beziehungsweise Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) auf dem Kundenpositionskonto sind nur zur Einhaltung dieser Kontoführung oder nach entsprechender Weisung des Kunden nach Maßgabe der Ziffer 4.4 Abs. 5 zulässig.~~

- ~~(4) Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) im Kundenpositionskonto sind nur zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen, die von demselben Kunden gehalten werden, nach Maßgabe der Ziffer 4.4 Abs. 5 zulässig.~~
- ~~(5) Wird ein Geschäft als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im Kundenpositionskonto genügend offene Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine Position im Kundenpositionskonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.~~
- ~~(6) Abgeschlossene Geschäfte können im Kundenpositionskonto in mehrere Geschäfte aufgeteilt werden (Trade Separation).~~

#### 4.4 Kontenführung

- (1) Positionen im Kundenpositionskonto und in den P-Positionskonten werden brutto geführt, d. h. sie können sowohl auf ihrer Long- wie auf ihrer Short-Seite offen sein. Positionen in den M-Positionskonten werden netto geführt, d. h. jede Position kann nur entweder long oder short sein.
- ~~(2) Die Eurex-Börsen überwachen die Positionskonten jedes Börsenteilnehmers. Sie stellen diesem und dem Clearing-Mitglied, das die Konten abrechnet, den Saldo und die Transaktionseinzelheiten eines jeden Positionskontos im System zur Verfügung.~~
- (23) Alle offenen Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Optionskontraktes nach der Post-Trading-Periode automatisch auf den Positionskonten des Börsenteilnehmers gelöscht. Alle zugeteilten Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den Positionskonten des Börsenteilnehmers gelöscht, nachdem die Lieferung beziehungsweise die Zahlung für die Ausübungen und Zuteilungen oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.
- (34) Positionen in Futures-Kontrakten werden auf den Positionskonten des Börsenteilnehmers gelöscht, nachdem die Lieferung beziehungsweise die Zahlung oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.
- ~~(5) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments) können während der Pre-Trading-, der Trading- und der Post-Trading-Full-Periode eines jeden Börsentages eingegeben werden. Sie sind für Transaktionen des jeweiligen Börsentages und der beiden vorherigen Börsentage zulässig.~~
- ~~Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) und Positionsübertragungen zwischen Positionskonten desselben Börsenteilnehmers können während der Pre-Trading-, der Trading- und der Post-Trading-Full-Periode eines jeden Börsentages eingegeben werden.~~



- (46) Positionsübertragungen zwischen verschiedenen Börsenteilnehmern von oder auf M-Positionskonten sind nicht zulässig.

~~Positionsübertragungen ohne Geldtransfer oder Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Börsenteilnehmern (Member Position Transfer) dürfen von einem Börsenteilnehmer nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Börsenteilnehmern und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionsübertragungen von oder auf ein Kundenpositionskonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Kunde dies verlangt.~~

~~Wird bei einer Die Übertragung Positionsübertragung die Funktionalität „Realtime Transfer“ gewählt, so erfolgt die Übertragung der betroffenen Positionen im Eurex-System erfolgt, sobald alle beteiligten Börsenteilnehmer und Clearing-Mitglieder die Eingabe der Übertragung als verbindlich bestätigt haben („Realtime Transfer“). Wird bei einer Positionsübertragung die Funktionalität „Classic Transfer“ gewählt, so erfolgt die Übertragung der betroffenen Positionen im Eurex-System nach der Post-Trading-Full-Periode.~~

- ~~— Eine Nutzung der Funktionalität „Positionsübertragung mit Geldtransfer“ ist nur dann zulässig, wenn aufgrund einer in das Eurex-System einzugebenden Referenzierung der zu transferierende Betrag im eindeutigen Zusammenhang mit einem oder mehreren auf einem Positionskonto des Börsenteilnehmers verbuchten Geschäften steht.~~

- ~~— Die gemäß der Funktionalität „Positionsübertragungen mit Geldtransfer“ vorzunehmenden Geldzahlungen bzw. Gutschriften werden grundsätzlich einen Börsentag nach Nutzung dieser Funktionalität bewirkt. Jedoch wird bei dieser Funktionalität von der Eurex Clearing AG der entsprechende Betrag erst dann an den berechtigten Börsenteilnehmer übertragen, wenn der zahlungspflichtige Börsenteilnehmer diesen Betrag geleistet hat. Für die Eurex-Börsen besteht im Rahmen dieses Geldtransfers gegenüber berechtigten Börsenteilnehmern keine eigene Erfüllungspflicht.~~

- (7) ~~Geschäftsübertragungen vom Kundenpositionskonto eines Börsenteilnehmers auf Kunden- und P-Positionskonten eines anderen Börsenteilnehmers (Give-up-Trades) können auf Weisung des Kunden grundsätzlich am Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses und an den beiden darauf folgenden Börsentagen, sofern der Terminkontrakt noch zum Handel zur Verfügung steht, vorgenommen werden, sofern~~

~~ein Börsenteilnehmer (Executing Broker) einen Kundenauftrag ausgeführt hat und~~

~~dieser Auftrag nach Maßgabe der Ziffern 2.5 ff. durch das System der Eurex-Börsen mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt wurde und~~

~~es sich bei dem zustande gekommenen Geschäft um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt und~~

~~der Auftrag bei der Eingabe beziehungsweise das zustande gekommene Geschäft nach dem Matching als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde und~~

~~dem anderen Börsenteilnehmer (Clearing Broker) die Übertragung des Geschäftes angezeigt wurde und~~

~~dieser Börsenteilnehmer (Clearing Broker) die Übernahme des Geschäftes bestätigt hat und~~

~~die jeweiligen Clearing-Mitglieder beider Börsenteilnehmer der Übertragung des Geschäftes — mit der Folge der Übertragung des Geschäftes in das Kunden- oder P-Positionskonto des Clearing-Brokers — zugestimmt haben.~~

Die Geschäftsführung kann für einzelne Terminkontrakte gesonderte Bestimmungen treffen, die die zeitliche Verfügbarkeit der Funktionalität regeln.

[...]

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 23. November 2015 in Kraft.

Die vorstehende Achte Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 12. November 2015 am 23. November 2015 in Kraft.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 19. November 2015

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Mehtap Dinc

Michael Peters